

Aktenzeichen: 2 AZR 351/81

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Urteil vom 6. Dezember 1984
- 2 AZR 351/81 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 4. November 1980
Kassel - 5 Ca 304/80 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 4. Mai 1981
Frankfurt am Main - 14/8 Sa 1237/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: . Nein

Entscheidungsstichwort:

Konkursrang eines Abfindungsanspruchs nach §§ 9, 10 KSchG

Gesetz:

KSchG 1969 §§ 9, 10; KO § 61 vor Nr. 1, § 61 Nr. 1, § 61
Nr. 6, § 146 Abs. 4

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Vgl. das Urteil des Senates vom 6. Dezember 1984
- 2 AZR 348/81 - zur Veröffentlichung in der Fach-
presse vorgesehen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 351/81

14/8 Sa 1237/80 Frankfurt am Main

Verkündet am
6. Dezember 1984

Im Namen des Volkes!

Bittner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil
In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 6. Dezember 1984 durch den
Vorsitzenden Richter Hillebrecht, die Richter Triebfürst und
Dr. Weller sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Harder und
Baerbaum für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main
vom 4. Mai 1981 - 14/8 Sa 1237/80 - wird
zurückgewiesen.

2. Die Klägerin trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über den Rang einer Sozialabfindung
aufgrund eines gerichtlichen Vergleiches im Konkursverfahren.

Die Klägerin war seit dem 3. August 1964 als Arbeiterin bei
der Weges GmbH beschäftigt. Mit Schreiben vom 31. Januar 1980
kündigte diese das Arbeitsverhältnis fristgerecht zum 29. Fe-
bruar 1980. Gegen die Kündigung erhob die Klägerin Kündigungs-
schutzklage. Am 1. Februar 1980 schlossen die Parteien einen
gerichtlichen Vergleich, der u.a. folgenden Wortlaut hat:

- "1. Das Arbeitsverhältnis wird aufgrund einer fristge-
rechten betriebsbedingten Kündigung zum 29. Februar
1980 enden.
2. Die Beklagte zahlt an die Klägerin für den sozialen
Verlust des Arbeitsplatzes gemäß §§ 9, 10 KSchG
eine Abfindung in Höhe von 5.500,-- DM brutto =
netto."

Über das Vermögen der Weges GmbH wurde am 6. März 1980 der
Konkurs eröffnet. Zum Konkursverwalter wurde der Beklagte be-



stellt.

Am 8. April 1980 meldete die Klägerin die Abfindungsfor-
derung zur Konkurstabelle an und beanspruchte den Rang v o r
§ 61 Abs. 1 Nr. 1 KO. Das Vorrecht wurde von dem Beklagten be-
stritten.

Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin die Feststellung, daß
ihr eine bevorrechtigte Konkursforderung in Höhe von 5.500,-- DM
und eine weitere in Höhe von 28,63 DM für die aufgewandten
Zwangsvollstreckungskosten dem Range nach v o r § 61 Abs. 1
Nr. 1 KO zusteht.

Sie hat ausgeführt, der Große Senat des Bundesarbeitsge-
richts habe in seiner Entscheidung vom 13. Dezember 1978 den
Grundsatz aufgestellt, daß Abfindungen gemäß §§ 112, 113 BetrVG
als bevorrechtigte Konkursforderungen vor Rang 1 des § 61 KO
einzuordnen seien. Die Abfindungsansprüche aus einem Sozialplan
und einem Vergleich als Ausgleich für den Verlust des Arbeits-
platzes seien jedoch gleichzubehandeln.

Die Klägerin hat beantragt

festzustellen, daß der Klägerin eine bevorrechtigte
Konkursforderung in Höhe von 5.500,-- DM brutto =
netto und eine weitere in Höhe von 28,63 DM für
Zwangsvollstreckungskosten dem Range nach v o r
§ 61 Abs. 1 Nr. 1 KO zusteht.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Zur Be-



gründung hat er vorgetragen, die von der Klägerin vertretene Rechtsauffassung sei unzutreffend. Der Große Senat des Bundesarbeitsgerichts habe sich lediglich mit Sozialplanansprüchen auseinandersetzen müssen. Im vorliegenden Fall sei insbesondere wesentlich, daß das Arbeitsverhältnis zwischen der Klägerin und der Gemeinschuldnerin bereits vor Konkurseröffnung beendet worden sei und der Konkursverwalter darüber hinaus gar nicht tätig werden können.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und die Klage abgewiesen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision begehrt die Klägerin die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet.

A. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, die Klägerin könne ihr Feststellungsbegehren aus keiner gesetzlichen Bestimmung herleiten. Ein Rang v o r § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO sei der Konkursordnung unbekannt, denn § 61 Abs. 1 KO enthalte lediglich sechs Rangklassen mit den Ziffern 1 bis 6. Die Klägerin könne ihr Klageverlangen auch nicht auf den im Wege richterlicher Rechtsfortbildung entwickelten Rang v o r Nr. 1 des § 61 Abs. 1 KO stützen. Zwar habe der Große Senat des Bundesarbeitsgerichts



durch Beschluß vom 13. Dezember 1978 (BAG 31, 176 = AP Nr. 6 zu § 112 BetrVG 1972) entschieden, daß sowohl Ansprüche aus einem Sozialplan auf Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes als auch der Nachteilsausgleich nach § 113 Abs. 3 i. Verb. m. § 113 Abs. 1 BetrVG bevorrechtigte Konkursforderungen mit dem Rang vor Nr. 1 des § 61 Abs. 1 KO seien, gleichgültig, ob die Betriebsänderung vor oder nach Konkurseröffnung stattgefunden habe oder ob der Sozialplan vor oder nach Konkurseröffnung zustande gekommen sei. Diese Entscheidung sei jedoch nur im Hinblick auf die durch das Betriebsverfassungsgesetz 1972 begründeten Abfindungen getroffen worden; dagegen fehlten in dem Beschluß jegliche Ausführungen über den Konkursrang von Abfindungen nach §§ 9, 10 KSchG unabhängig davon, ob sie durch gerichtliches Urteil, gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich, vor oder nach Konkurseröffnung begründet worden seien.

Die Einordnung der auf einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich beruhenden Abfindungszahlungen in den Konkursrang v o r Nr. 1 des § 61 Abs. 1 KO durch weitere Rechtsfortbildung sei auch nicht geboten. Voraussetzung für eine gesetzesüberschreitende Rechtsfortbildung sei eine Gesetzeslücke. Eine derartige Gesetzeslücke sei im Hinblick auf die Einordnung von Abfindungen nach §§ 9, 10 KSchG in das gesetzlich fixierte Rangsystem des § 61 Abs. 1 KO nicht zu sehen. Die im Streit stehende Abfindung sei nämlich in § 61 Abs. 1 Nr. 6 KO einzuordnen. Eine Einordnung der Abfindung als Masseschuld nach § 59 Abs. 1 Nr. 3 a bzw. als bevorrechtigte Konkursforderung nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 a KO komme nicht in Betracht. Zwar sei die



Abfindung als Forderung des Arbeitnehmers "auf Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis mit dem Gemeinschuldner" anzusehen, da sie wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber gezahlt werde. Sie sei jedoch nicht als rückständige Forderung für einen bestimmten Zeitraum (sechs bzw. zwölf Monate) anzusehen. Die Tatbestände des § 59 Abs. 1 Nr. 3 a und § 61 Abs. 1 Nr. 1 a KO erfassen das Arbeitsentgelt für die Dienstleistungen, die in den betreffenden Zeitraum entfielen. Kündigungsabfindungen ließen sich jedoch nicht als Leistungen für einen bestimmten Zeitraum konkretisieren, da es nicht ihr Zweck sei, den Lebensunterhalt gerade für sechs bzw. zwölf Monate sicherzustellen. Die Kündigungsabfindung sei daher als einfache Konkursforderung mit dem Rang des § 61 Abs. 1 Nr. 6 KO anzusehen.

Auch die Entscheidung des Großen Senats vom 13. Dezember 1978 rechtfertige keine Rechtsfortbildung im Hinblick auf Kündigungsabfindungen i.S. der §§ 9, 10 KSchG. Für eine konkursrechtliche Gleichstellung von Sozialplanabfindung, Anspruch auf Nachteilsausgleich und Kündigungsabfindung nach §§ 9, 10 KSchG bei Kündigungen durch den Gemeinschuldner sei kein Raum.

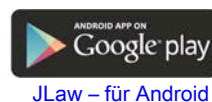
B. Dem Landesarbeitsgericht wird im Ergebnis gefolgt.

I. Der Große Senat des Bundesarbeitsgerichts hat in seinem Beschluß vom 13. Dezember 1978 (aaO) die Einordnung von Abfindungen nach nachkonkurslichen Sozialplänen unter § 59 Abs. 1 Nr. 3 bzw. § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO abgelehnt, da sie nicht als Leistung für den Vorrechtszeitraum von einem Jahr bzw. sechs



Monaten zu konkretisieren seien. Ebenfalls abgelehnt hat er die Einordnung dieser Ansprüche unter den Auffangtatbestand des § 61 Abs. 1 Nr. 6 KO, da eine derartige Einordnung der Sozialplanabfindungen angesichts ihrer sozialen Bedeutung mit dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 GG) nicht vereinbar sei. Die so aufgezeigte Lücke hat der Große Senat im Wege der Rechtsfortbildung derart ausgefüllt, daß er den Sozialplanabfindungen als bevorrechtigte Konkursforderungen einen Rang v o r § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO eingeräumt hat. Begründet hat er dies damit, daß nur die Einordnung in eine neue, vor allen anderen Konkursforderungen stehende Rangstelle den wirtschaftlichen Wert der Abfindungsansprüche erhalten könne. Das sei auch deshalb gerechtfertigt, weil nach geltendem Recht Warengläubiger und Geldgläubiger sich häufig durch Aus- und Absonderungsrechte hinreichend sichern könnten und die Sozialpläne für die Arbeitnehmer, deren Arbeitsplätze verloren seien, wenigstens einen gewissen Ausgleich schaffen sollten. Da Abfindungsansprüche auch nicht unterschiedlich behandelt werden könnten, je nach dem, ob der Zeitpunkt von Betriebsänderung und Sozialplan mehr oder weniger zufällig vor oder nach der Konkurseröffnung liege, seien auch diejenigen Abfindungen der Rangstelle vor § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO zuzuordnen, die noch durch Gemeinschaftsdarlehner und Betriebsrat in vorkonkurslichen, aber noch nicht abgewickelten Sozialplänen festgelegt worden seien.

II. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 19. Oktober 1983 - 2 BvR 485/80 und 486/80 - (DB 1984, 189) die Einordnung von Sozialplanabfindungen als Konkursforderung im Range



v o r § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO kraft Richterrechts als mit der Verfassung unvereinbar angesehen.

Eine derartige richterliche Rechtsfortbildung stehe mit dem rechtsstaatlichen Grundsatz des Art. 20 Abs. 3 GG nicht in Einklang. Die gesetzliche Ordnung des Konkursrechts biete keinen Anhaltspunkt, zu dem vom Bundesarbeitsgericht gefundenen Ergebnis zu gelangen. Die Konkursordnung folge dem Prinzip, daß das gesamte pfändbare Vermögen des Schuldners, die Konkursmasse, zur gemeinschaftlichen Befriedigung aller Konkursgläubiger diene. § 61 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 KO durchbreche den Grundsatz gleichmäßiger Befriedigung der Konkursgläubiger. Soweit ein Vorrecht nicht gesetzlich begründet sei, bleibe es deshalb bei der Regel, daß Forderungen gegen den Gemeinschuldner einfache Konkursforderungen im Range des § 61 Abs. 1 Nr. 6 KO seien. Die Regelung des § 61 KO sei nach Wortlaut, Systematik und Sinn abschließend. Eine gesetzliche Regelungslücke, die es dem Richter erlauben würde, für bestimmte Forderungen eine Privilegierung außerhalb dieses geschlossenen Systems vor der Rangstelle des § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO zu begründen, bestehe nicht. Für eine Einordnung der Abfindungsansprüche aus einem Sozialplan in den Rang vor § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO sei demnach kein Raum. Da die Sozialplanabfindungen nach der verfassungsrechtlich unbedenklichen Rechtsauffassung des Bundesarbeitsgerichts nicht zu den Masseschulden nach § 59 KO gehörten, könne im Konkursverfahren nur geprüft werden, ob und an welcher Stelle sie gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 KO einzuordnen seien.



III. Nach diesen Ausführungen des Bundesverfassungsgerichtes ist für die von der Klägerin beantragte Feststellung der Abfindungsforderung zur Konkurstabelle mit dem Rang v o r § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO kein Raum. Eine im Wege der richterlichen Rechtsfortbildung erfolgende Schaffung einer Rangstelle außerhalb der abschließenden Regelung des § 61 Abs. 1 KO ist unabhängig davon, für welche Forderungen eine derartige Privilegierung geschaffen werden soll, verfassungswidrig. Die auf ein derartiges Vorrecht gerichtete Feststellungsklage der Klägerin konnte daher keinen Erfolg haben.

Auf die vom Landesarbeitsgericht aufgeworfene Frage der Vergleichbarkeit von Abfindungen nach §§ 9, 10 KSchG und Sozialplanabfindungen kommt es wegen der Verfassungswidrigkeit der vom Großen Senat vorgenommenen Einordnung der Sozialplanabfindungen nicht mehr an, zumal der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts die Sozialplanabfindungen inzwischen durch Urteil vom 30. April 1984 (- 1 AZR 34/84 - zur Veröffentlichung vorgesehen) als einfache Konkursforderungen (§ 61 Abs. 1 Nr. 6 KO) eingeordnet hat.

IV. Eine weitergehende Prüfung, ob der Abfindungsforderung der Klägerin ein Vorrecht nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 a KO zusteht - was der Senat in dem weiteren Urteil vom heutigen Tage in der Revisionssache 2 AZR 348/81 (zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen) im übrigen verneint hat - ist in diesem Verfahren nicht möglich.



1. Der Antrag der Klägerin richtet sich nämlich lediglich auf Feststellung eines Vorrechts im Rang v o r § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO.

Gemäß § 146 Abs. 4 KO kann die Feststellungsklage nur auf den Grund gestützt und nur auf den Betrag gerichtet werden, der in der Anmeldung oder dem Prüfungstermin angegeben ist. § 146 Abs. 4 KO bezieht sich auch auf ein in Anspruch genommenes Vorrecht. Auch dieses darf in seiner Begründung nicht wesentlich geändert werden, insbesondere nicht durch einen Wechsel der Nummern des § 61 KO (RGZ 130, 333, 334; Jaeger/Lent, KO, 8. Aufl., § 146 Rz 31). Gemäß § 139 KO muß die Anmeldung neben der Angabe des Betrages und des Grundes der Forderung auch das beanspruchte Vorrecht enthalten. Ein Vorrecht kann nur bei bestimmter Anmeldung und nur so, wie es angemeldet wird, berücksichtigt werden. Meldet der Konkursgläubiger eine Forderung als bevorrechtigt nach § 61 Nr. 1 KO an, so kann sie als bevorrechtigt nach § 61 Nr. 2 KO nicht berücksichtigt werden (Böhle-Stamschräder/Kilger, KO, 14. Aufl., § 139 Anm. 1 c, m.w.N.; vgl. auch Jaeger/Lent, aaO, § 139 Rz 4). Gemäß § 141 KO sind im Prüfungstermin die angemeldeten Forderungen ihrem Betrage und ihrem Vorrechte nach einzeln zu erörtern. Der Widerspruch des Konkursverwalters kann sich auf den Grund der Forderung, die Höhe, die Anmeldbarkeit der Forderung im Konkursverfahren und auf das angemeldete Vorrecht beziehen (Böhle-Stamschräder/Kilger, aaO, § 144 Anm. 1).

Da sich somit der Antrag gemäß § 146 Abs. 4 KO nur auf eine bestimmte, das Vorrecht nach seiner Rangnummer genau bezeichnen-



den Anmeldung richten kann, beinhaltet der Antrag auf Feststellung einer hohen Rangnummer nicht zugleich den Antrag auf Feststellung einer demgegenüber niedrigeren Rangnummer.

2. Damit setzt sich der erkennende Senat nicht in Widerspruch zum Urteil des Fünften Senats vom 25. Februar 1981 (BAG 35, 98 = AP Nr. 11 zu § 61 KO), in dem ausgeführt wird, mit dem Antrag auf Einordnung i n § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO verlange der (dortige) Kläger weniger als die Einordnung in ein Rangvorrecht v o r § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO. Der Fünfte Senat hat nämlich die Notwendigkeit der Überprüfung eines Vorrechts im Rang vor § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO nur deshalb bejaht, weil bei Vorliegen dieser Voraussetzungen die Parteien darauf hinzuweisen seien und eine entsprechende Antragsänderung anzuregen sei. Eine Antragsänderung wäre in dem damaligen Fall auch noch in der Revisionsinstanz möglich gewesen - allerdings nur bei entsprechender Anmeldung, Überprüfung und entsprechendem Widerspruch. Die letzte mündliche Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht hatte in dem damaligen Rechtsstreit am 7. August 1978 und damit vor Verkündung des Beschlusses des Großen Senates stattgefunden. Der Kläger des damaligen Verfahrens war demnach erst durch Umstände (= Entwicklung einer neuen Rangstelle durch das Bundesarbeitsgericht), die nach dem Schluß der letzten mündlichen Verhandlung eingetreten waren, in die Lage versetzt worden, einen Antrag auf Feststellung mit dem Rang v o r § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO zu stellen.

Eine derartige Antragsänderung kommt jedoch im vorliegenden Fall nicht in Betracht. Die Klägerin hätte bis zum Schluß der



mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht auch ein Vorrecht nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO anmelden und ihre Klage in der Hauptsache oder hilfsweise darauf richten können. Auch die nach Schluß der mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht (4. Mai 1981) verkündete Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Oktober 1983 (aaO), wonach die im Wege der richterlichen Rechtsfortbildung vorgenommene Schaffung der Rangstelle vor § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO verfassungswidrig ist, vermag eine Antragsänderung vorliegend nicht zu rechtfertigen. Durch diese Entscheidung ist die Klägerin nicht erst in die Lage versetzt worden, ein Vorrecht mit der Rangnummer 1 anzumelden. Vielmehr hätte sie schon bei Anmeldung des Vorrechts im Rang v o r Nr. 1 hilfsweise ein Vorrecht mit der Rangnummer 1 anmelden können. Vorliegend ist daher für einen Hinweis an die Revisionsklägerin, ihren Antrag umzustellen, kein Raum.

V. Dementsprechend war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Hillebrecht

Triebfürst

Dr. Weller

Dr. Harder

Baerbaum



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)